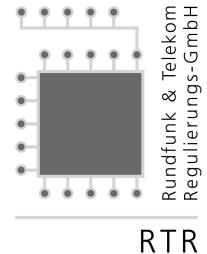


Wichtiger Hinweis!

(0)810 und (0)820; Tarifierung und Bewerbung



Da es in der Vergangenheit immer wieder zu missverständlichen und irreführenden Tarifangaben in der Bewerbung gekommen ist, möchten wir auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, im Speziellen auf die festgelegte "Tarifgestaltung" hinweisen.

Die relevanten Bestimmungen der §§ 3 und 66 bis 71 KEM-V als auch die erläuternden Bemerkungen dazu finden Sie auf unserer Website unter www.rtr.at/kem-v.

Gemäß § 70 KEM-V sind Dienste in den Bereichen (0)810 und (0)820 zielnetztarifert. Die Tarifierung erfolgt daher unabhängig vom Quellnetz (also jenem Netz mit dem Telefonanschluss des jeweiligen Anrufers). Das Entgelt, das dem Anrufer für Anrufe zu einer Rufnummer aus obigen Bereichen verrechnet wird, wird vom Diensteanbieter (Anbieter des Dienstehalts) gemeinsam mit seinem Kommunikationsdienstbetreiber im Zielnetz (also jenem Netz mit dem Anschluss des Diensteanbieters) EINHEITLICH FÜR ALLE NETZE festgelegt. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, aus welchem Netz der Anruf erfolgt (Fest-/Mobilnetz, Internet), das gleiche Entgelt zu bezahlen ist.

Aufgrund von Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den Netzbetreibern kann jedoch das Entgelt innerhalb der jeweils zulässigen Tarifbereiche (max EUR 0,10 bzw. EUR 0,20) nicht beliebig gewählt werden. Es stehen folgende Tarifstufen zur Auswahl:

Bereich (0)810	EUR 0,10/min ¹	Bereich (0)820	EUR 0,20/min ¹
	EUR 0,08/min ¹		EUR 0,15/min ¹
	EUR 0,07/min ¹		EUR 0,12/min ¹
	EUR 0,03/min ¹		EUR 0,10/min ¹

Bei Diensten im Bereich (0)810 bzw. (0)820 ist im Gegensatz zu Diensten im Bereich (0)9xx (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste) keine verpflichtende Tarifansage unmittelbar vor der Nutzung des Dienstes vorgesehen. Entgeltinformationen sind daher auf diesbezügliche Angaben in der Bewerbung beschränkt.

Angaben in der Bewerbung wie beispielsweise "zum Ortstarif" oder "zum Regionaltarif" sind für den Konsumenten irreführend, da diese Tarifstufen in den Entgeltbestimmungen der Betreiber nicht enthalten sind, und somit keine klare Tarifinformation vorliegt. In der Regel wird man daher davon ausgehen müssen, dass solche Angaben in der Werbung nicht der Realität entsprechen. Auf möglichen Folgen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sei ausdrücklich hingewiesen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aus den genannten Gründen sowie auch aufgrund der gebotenen Tariftransparenz die Entgeltinformation in der Bewerbung einer Rufnummer im Bereich (0)810 oder (0)820 IMMER als Minutenentgelt angegeben werden soll.

Betreiber, denen das Recht gewährt wurde, (Dienste-)Rufnummern selbstständig zu verwalten, werden dringend ersucht, diese Informationen auch an jene Unternehmen weiterzuleiten, denen Sie Rufnummern aus den gegenständlichen Bereichen zugewiesen haben bzw. zuweisen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter numbering@rtr.at gerne zur Verfügung.

¹ Anmerkung: Die in den Zusammenschaltungsvereinbarungen festgelegten Tarife sind historisch bedingt auf 6 Dezimalstellen genau angegeben. Die oben angeführten Minutenentgelte stellen aufgerundete Beträge dar, deren Verwendung wir hinsichtlich einer etwaigen Bewerbung empfehlen.